

Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Ulm (Parkgebührensatzung)

vom

Auf Grund § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020, sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020, und § 6 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2021, hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt betragen in der einheitlichen Parkgebührenzone:

50 Cent für die ersten	12 Minuten (Mindestparkzeit)
10 Cent je angefangene weitere	2,4 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer

die Parkscheinautomaten runden entsprechend auf.

- (2) Das Parken an Parkscheinautomaten ist werktags

von 9:00 - 20:00 Uhr (bis 31.08.2022)

von 9:00 - 22:00 Uhr (ab 01.09.2022)

gebührenpflichtig.

- (3) Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach sachlichem Ermessen, die Höchstparkdauer zu verringern. Die jeweilige Höchstparkdauer und der sich daraus ergebende Höchstbetrag sind am jeweiligen Parkscheinautomaten angebracht.

- (4) Auf Park & Ride Parkplätzen kann der zu zahlende Höchstbetrag und die Höchstparkdauer abweichend geregelt werden.

- (5) Die Parkscheinplicht und Höchstparkdauer gilt fortan auch für Parkplätze, an denen E-Automobile geladen werden können, wenn diese Parkplätze in einem Straßenabschnitt liegen, der mittels Parkscheinautomat bewirtschaftet wird.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juni 2021 außer Kraft.

Ulm,

Gunter Czisch
Oberbürgermeister